

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister



Nr. 1 | 35. Jahrgang | 24.01.2025

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stralsund Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2025	2
Wahlbekanntmachung	3
Ergänzung zur Wahlbekanntmachung – Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025	4
Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025	6
Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung	8
Bebauungsplan Nr. 72 der Hansestadt Stralsund „Urbanes Gebiet zwischen Sackgasse und Werftstraße“ Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	9
Bebauungsplan Nr. 91 der Hansestadt Stralsund „Urbanes Gebiet Hexenplatz“, Aufstellungsbeschluss	12
Marinetechnikschule Unterrichtung der Bevölkerung über den Standortübungsplatz Parow	13
Einwohnerzahlen November 2024	14
Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund	15
Impressum	16



Am 23. Februar wird der 21. Deutsche Bundestag gewählt.



Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stralsund Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2025

1. Gemäß der Satzung der Hansestadt Stralsund über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 01.12.2016 beträgt der Steuersatz 10 % des jährlichen Mietaufwandes.
2. Die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2025 erfolgt gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) i.V. mit § 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V).
3. Für alle Zweitwohnungssteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2025 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2025 durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen der schriftliche Zweitwohnungssteuerbescheid an diesem Tage zugegangen.

4. Die Zweitwohnungssteuer wird mit den in den zuletzt festgesetzten Beträgen zu den bisherigen Zahlungsterminen fällig. Die genauen Beträge und Fälligkeiten sind dem zuletzt bekannt gegebenen Zweitwohnungssteuerbescheid unter „Fälligkeitstermine in künftigen Jahren“ zu entnehmen.
5. Zweitwohnungssteuerpflichtige, die keine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden gebeten, die fälligen Beträge unter Angabe des Kassenzzeichens auf unten genannte Konten der Hansestadt Stralsund einzuzahlen.
6. Sofern einer/m Steuerpflichtigen ein Zweitwohnungssteuerbescheid im Jahr 2025 zugeht, gilt dieser Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Zweitwohnungssteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Mühlenstr 4 - 6 in 18439 Stralsund oder jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund eingelegt werden.

Hinweise:

Konten der Hansestadt Stralsund

Sparkasse Vorpommern	IBAN: DE35 1505 0500 0100 0505 81	BIC: NOLADE21GRW
Pommersche Volksbank eG	IBAN: DE14 1309 1054 0000 0540 70	BIC: GENODEF1HST
Deutsche Bank AG	IBAN: DE87 1307 0000 0260 0971 00	BIC: DEUTDEBRXXX

Teilnahme am Lastschriftverfahren (Einzugsermächtigung)

Vordrucke sind unter www.stralsund.de SEPA-Lastschriftmandat abrufbar.

Stralsund, 8. Januar 2025


Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Wahlbekanntmachung

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

am

23.02.2025

von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Die Gemeinde Hansestadt Stralsund ist in 31 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens am
übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben,
in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

01.02.2025

2. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in

Stralsund, Hansa-Gymnasium, Fährwall 19

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.



Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stralsund, 15.01.2025

Die Gemeindebehörde
im Auftrag

gez.
Andrea Romberg

Ergänzung zur Wahlbekanntmachung¹⁾

Durchführung einer repräsentativen Wahlstatistik zur Wahl der Abgeordneten des Deutschen Bundestages am 23. Februar 2025

1. Auf der Grundlage des § 3 des Wahlstatistikgesetzes vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), werden zur Bundestagswahl 2025 unter Wahrung des Wahlgeheimnisses in ausgewählten allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken repräsentative Auszählungen nach dem Wahltag durchgeführt.

Aus den Ergebnissen werden in den Folgemonaten repräsentative Wahlstatistiken über

- a) die Wahlberechtigten, Wahlscheinvermerke und die Beteiligung an der Wahl nach Geschlecht und 10 Geburtsjahresgruppen sowie
- b) die Wähler und ihre Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und 6 Geburtsjahresgruppen sowie die Gründe für die Ungültigkeit von Stimmen

als repräsentative Bundesstatistiken erstellt.

Die ausgewählten allgemeinen Stichprobenwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte und die ausgewählten Stichprobenbriefwahlbezirke mindestens 400 Wähler umfassen.

Die statistischen Auszählungen

- der Wählerverzeichnisse nach a) werden in den Gemeindebehörden, in denen ausgewählte Wahlbezirke liegen, und
- der Stimmzettel nach b) im Statistischen Amt Mecklenburg-Vorpommern

durchgeführt.

Nach § 6 Wahlstatistikgesetz dürfen die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel bei den wahlstatistischen Auszählungen nicht zusammengeführt werden.

¹⁾ Für allgemeine Wahlbezirke und Briefwahlbezirke mit repräsentativer Wahlstatistik



2. In die repräsentative Wahlstatistik ist der

a) allgemeine Wahlbezirk mit der Wahlbezirksnummer

8

der

Hansestadt Stralsund

b) Briefwahlbezirk mit der Wahlbezirksnummer

906

der

Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister

einbezogen.

3. In den ausgewählten repräsentativen Wahlbezirken werden nur Stimmzettel verwendet, die einen für die repräsentative Wahlstatistik nachfolgend aufgeführten Unterscheidungsaufdruck enthalten:

Unterscheidungsaufdruck auf dem Stimmzettel³⁾

A.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	2001 - 2007
B.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1991 - 2000
C.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1981 - 1990
D.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1966 - 1980
E.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1956 - 1965
F.	männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren	1955 und früher
G.	weiblich, geboren	2001 - 2007
H.	weiblich, geboren	1991 - 2000
I.	weiblich, geboren	1981 - 1990
K.	weiblich, geboren	1966 - 1980
L.	weiblich, geboren	1956 - 1965
M.	weiblich, geboren	1955 und früher

Dem Wähler wird für die Stimmabgabe in Abhängigkeit vom Geschlecht und Alter ein mit Unterscheidungsaufdruck versehener Stimmzettel ausgehändigt.

Briefwähler in repräsentativen Briefwahlbezirken erhalten mit den Briefwahlunterlagen ebenfalls Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck.

Die repräsentative Wahlstatistik hat keinen Einfluss auf die Ermittlung der Ergebnisse der Bundestagswahl durch die Wahlvorstände in den repräsentativen Wahlbezirken.

³⁾ Gemäß § 22 Absatz 3 Personenstandsgesetz kennt das Recht drei mögliche Eintragungen zum Geschlecht im Geburtenregister (männlich, weiblich, divers) sowie die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag offenzulassen (ohne Angabe). Aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahlen der Geschlechtsausprägung „divers“ bzw. „ohne Angabe“ werden diese – zur Gewährleistung des Wahlheimnisses – mit der Ausprägung „männlich“ gemeinsam erhoben und ausgewertet.



Bekanntmachung

der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl

für die Wahlbezirke der Gemeinde

Hansestadt Stralsund

wird in der Zeit vom **3. Februar 2025** bis **7. Februar 2025**

(20. bis 16. Tag vor der Wahl)

während der allgemeinen Öffnungszeiten

in Stralsund, Rathaus, Alter Markt

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am **7. Februar 2025** bis **12:00** Uhr, bei der Gemeindebehörde

(16. Tag vor der Wahl)

Hansestadt Stralsund
Der Oberbürgermeister
Rathaus, Alter Markt
18439 Stralsund

im Erdgeschoss, Briefwahlbüro

Einspruch einlegen.

Der Zugang ist barrierefrei.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **02.02.2025** eine Wahlbenachrichtigung.

(21. Tag vor der Wahl)

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.



4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

15 Vorpommern – Rügen / Vorpommern – Greifswald I

(Nummer und Name)

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (**bis zum 2. Februar 2025**) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum **7. Februar 2025**) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **21. Februar 2025** 15:00 Uhr,

(2. Tag vor der Wahl)

bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Stralsund, den 18.12.2024

Die Gemeindebehörde
im Auftrag

gez.
Andrea Romberg



Öffentliche Bekanntmachung Widmungsverfügung

Die nachstehenden Straßen und Wege im Stadtteil Viernorgen des Stadtgebietes Grünhufe der Hansestadt Stralsund werden gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), geändert durch das Gesetz vom 2. März 1993 (GVOBl. M-V S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221), dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Lagebezeichnung der Straße und Wege:

1. Osnabrücker Straße

von der Lindenallee abzweigend in westlicher Richtung zur Stader Straße, dann abbiegend in südliche Richtung Einbecker Straße, Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstücke 293/8 teilw., 292/7 teilw., 293/13, 294/13, 295/9, 296/16, 298/79 teilw.,

2. Stader Straße

abzweigend von der Osnabrücker Straße in nordwestlicher Richtung nach Freienlande, Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 298/79 teilw. und 297/6,

2.1. Weg 1

von der Stader Straße weiterführend in nordwestlicher Richtung nach Freienlande, Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstücke 298/25 teilw., 297/5, teilw. 297/6 teilw. und 299/13 teilw.,

3. Lüneburger Straße

abzweigend von der Stader Straße in südwestliche Richtung dann halbringförmig folgend in nördliche Richtung zum Ende der Stader Straße, Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstücke 298/79 teilw., 298/83 teilw., 299/7, 334/12, und 299/11,

3.1. Weg 2

abzweigend von der Lüneburger Straße in südliche Richtung zur Einbecker Straße, Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstück 298/83 teilw.,

Festsetzungen zu 1.-3:

Klassifizierung:	Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 3 StrWG - MV
Funktion:	Erschließung
Widmungsbeschränkung:	keine
Straßenbaulastträger:	Hansestadt Stralsund

Festsetzungen zu 2.1 und 3.1.:

Klassifizierung:	Gemeindestraße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG - MV
Funktion:	Erschließung
Widmungsbeschränkung:	Fußgänger, Radfahrer
Straßenbaulastträger:	Hansestadt Stralsund

Der Lageplan der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Flächen liegt vier Wochen nach dem Tag dieser Bekanntmachung beim Amt für Planung und Bau der Hansestadt Stralsund, Abt. Straßen und Verkehrslenkung, Badenstraße 17, 18439 Stralsund, Erdgeschoß, aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Hansestadt Stralsund, Der Oberbürgermeister, Amt für Planung und Bau, Abt. Straßen und Verkehrslenkung, Postfach 2145, in 18408 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hansestadt Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Stralsund, den 16. Dezember 2024

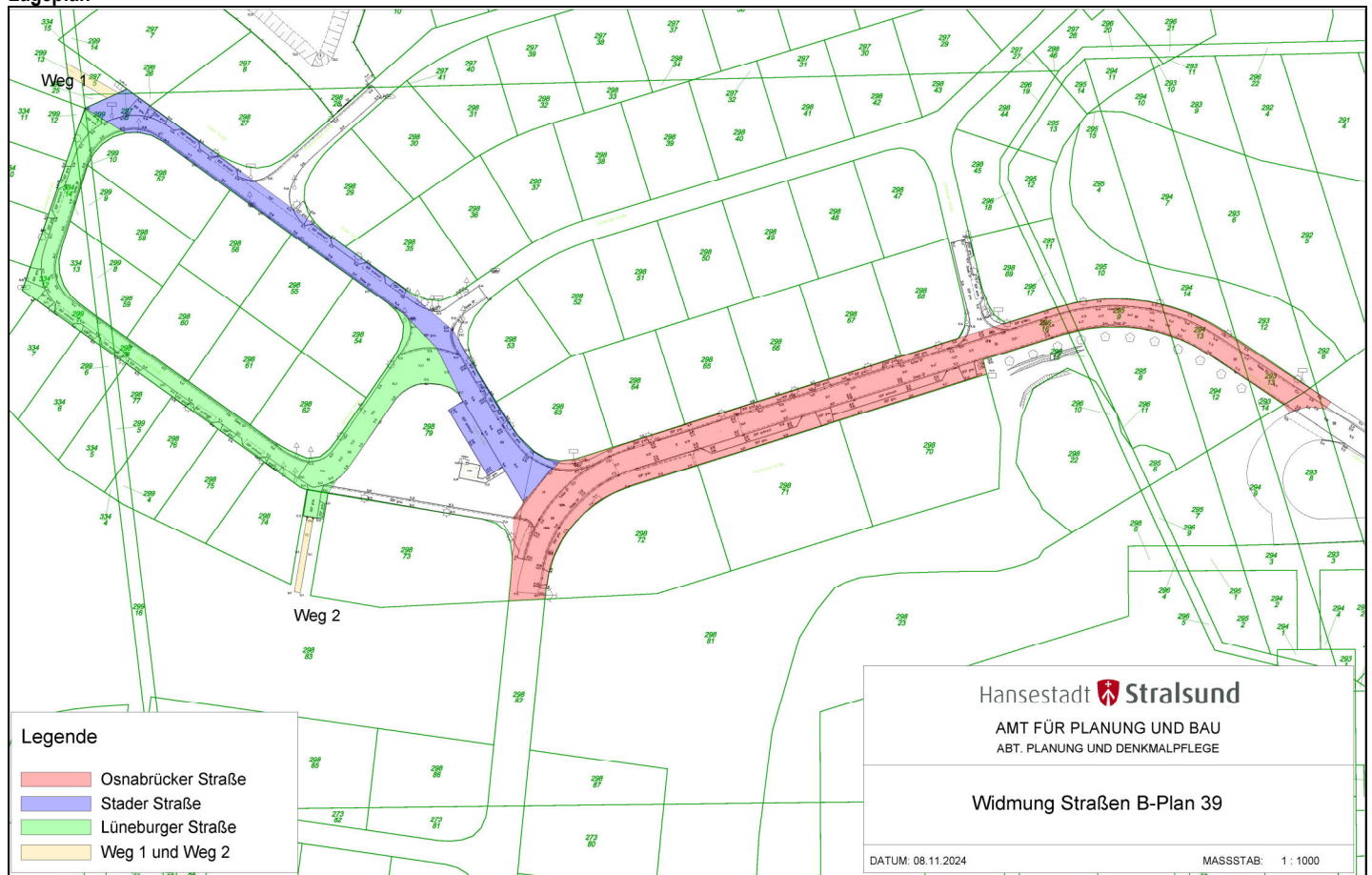
Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan



Lageplan



Bebauungsplan Nr. 72 der Hansestadt Stralsund „Urbanes Gebiet zwischen Sackgasse und Werftstraße“

Veröffentlichung des Planentwurfs im Internet und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Mit dem Beschluss der Bürgerschaft vom 12.12.2024 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 „Urbanes Gebiet zwischen Sackgasse und Werftstraße“ in der Planfassung vom September 2024 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Das 4,52 ha große Plangebiet befindet sich im Stadtgebiet Franken, Stadtteil Frankenvorstadt zwischen der Werftstraße und der Sackgasse. Es wird im Norden durch die Fritz-Reuter-Straße, Bestandsgebäude mit gewerblicher Nutzung und Garagen, im Osten durch die Festwiese (Mahnkesche Wiese) und gewerblich genutzte Grundstücke an der Werftstraße, im Süden durch den Wohnmobilplatz (Werftstr. 9a) und im Westen durch den als Parkanlage genutzten Alten Frankenfriedhof begrenzt. Ein Teil der Werftstraße wird in den Geltungsbereich des B-Planes einbezogen.

Das Areal umfasst in der Gemarkung Stralsund Flur 34 die Flurstücke 132, 152/1, 153/3, 153/4, 156, 157, 158, 159, 160/1, 161/2, 161/3, 162/1, 163/1, 163/2, 251, 252, 253, 254, 255, 255/2, 256, 258 ganz und die Flurstücke 135, 164/1, 165, 166/1, 186 teilweise sowie in der Flur 37 die Flurstücke 38/6, 38/8, 38/9, 50/3 ganz und die Flurstücke 37/3, 38/13, 48/13 teilweise. Der überwiegende Teil der Flächen gehört der LEG (21,5 %) und der Hansestadt Stralsund (35,3 %). Im nördlichen und südlichen Randbereich sind auch private Flächen vorhanden (43,2 %).

Der B-Plan Nr. 72 wird gemäß Aufstellungsbeschluss vom 22.04.2021 als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt.



Vom 16. bis 30.04.2024 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 statt. Im Ergebnis wurde der Geltungsbereich im Norden verkleinert. Das gewerblich genutzte südliche Grundstück an der Werfstraße ist bereits überplant. Der hierfür genehmigte Bauantrag wird voraussichtlich in Kürze baulich realisiert. Dadurch entfällt hier das Planungserfordernis. Der Geltungsbereich wird insgesamt von 5,1 auf 4,52 ha verkleinert.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 in der Planfassung vom September 2024 wird in der Zeit vom 27.01.2025 bis 28.02.2025 im Internet veröffentlicht durch Einstellen der Planunterlagen im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Uebersicht/Details?type=bplan&id=ef753d5e-ca97-11eb-bcb7-7ff13ff5758f> und auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung. Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 72 kann auch die Begründung eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Planunterlagen im Amt für Planung und Bau zur Einsichtnahme ausgehängt.

Auslegungszeit: 27.01.2025 bis 28.02.2025

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8 – 16 Uhr
Dienstag	8 – 17 Uhr
Freitag	8 – 13 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abteilung Planung und Denkmalpflege
Badenstraße 17, 2. Obergeschoss

Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug während der o.g. Zeiten gewährleistet.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 72 per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de sowie über den Link: www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung abgegeben werden. Stellungnahmen können auch schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht oder schriftlich an das Amt für Planung und Bau (Abteilung Planung und Denkmalpflege, Postfach 2145, 18408 Stralsund) übermittelt werden.

Auskünfte und Erläuterungen zu den ausgelegten Planunterlagen werden während der Sprechzeiten (Dienstag 8 – 12 und 13 – 17 Uhr, Donnerstag 8 – 12 Uhr und 13 – 16 Uhr) oder nach Terminvereinbarung gegeben. Die Terminvereinbarung kann per E-Mail an stadtplanung@stralsund.de oder telefonisch unter 03831 252 640 erfolgen.

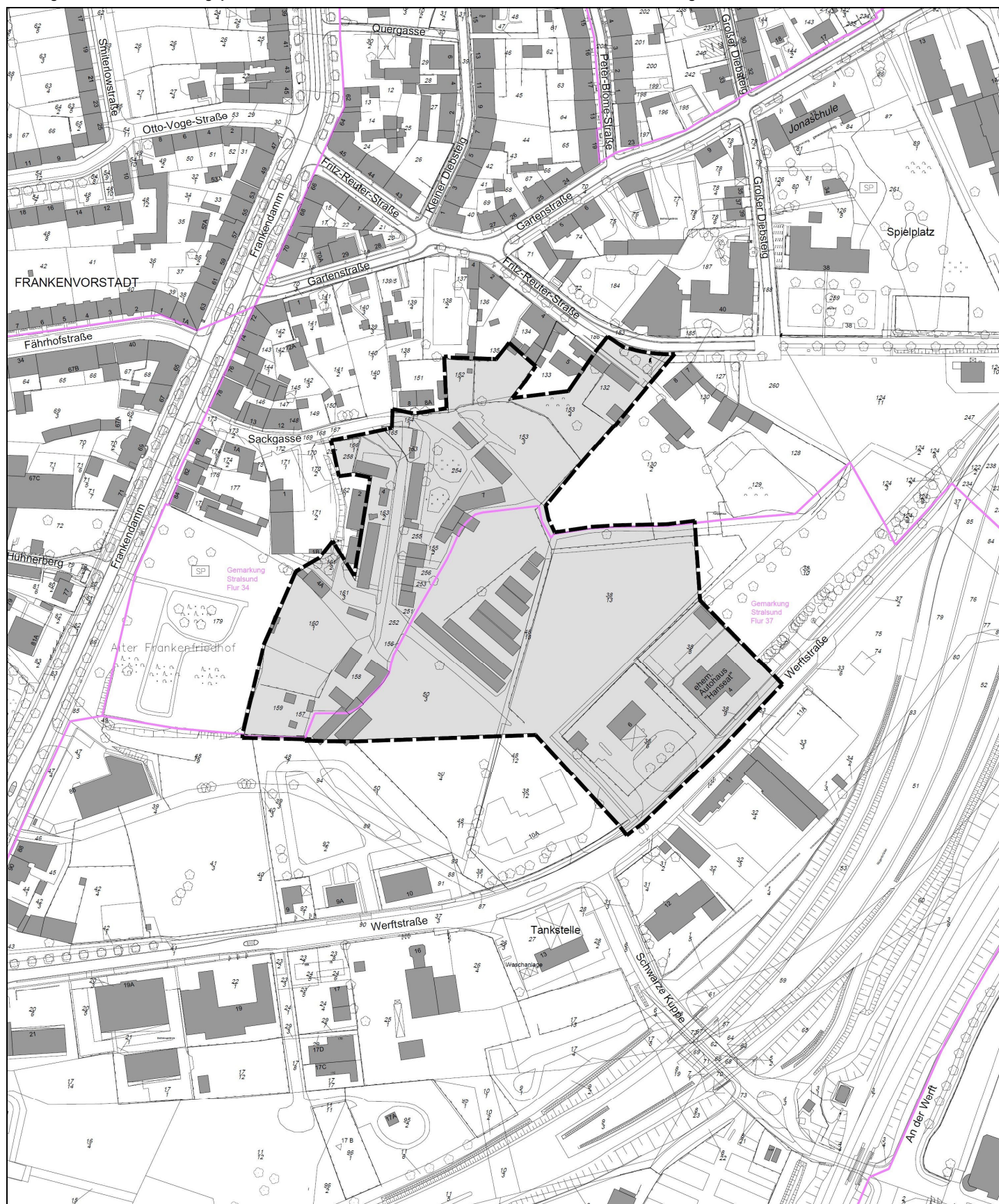
Die für die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt für Planung und Bau in der Abteilung Planung und Denkmalpflege eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 72 unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 5 BauGB).

Stralsund, den 7. Januar 2025

gez.
Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 72 der Hansestadt Stralsund „Urbanes Gebiet zwischen Sackgasse und Werftstraße“





Bebauungsplan Nr. 91 der Hansestadt Stralsund „Urbanes Gebiet Hexenplatz“, Aufstellungsbeschluss Beschluss-Nr.: 2024-VIII-05-0068 vom 12.12.2024

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt:

1. Für das im Stadtteil Tribseer Vorstadt gelegene Plangebiet zwischen der Wohnbebauung am Tribseer Damm im Süden, dem Grundstück des Amtes für Arbeit im Westen und Bahnflächen im Norden und Osten wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Das ca. 3,05 ha große Plangebiet umfasst in der Gemarkung Stralsund, Flur 16 die Flurstücke 251/7; 251/6; 249/2; 248; 247; 260/5; 260/9; 260/7; 246/2; 245/2; 243/2; 242/2; 241/2; 268; 267/1; 266; 265; 264/1; 278/1; 277/1; 276/1; 267/1 ganz und das Flurstück 263/1 teilweise.

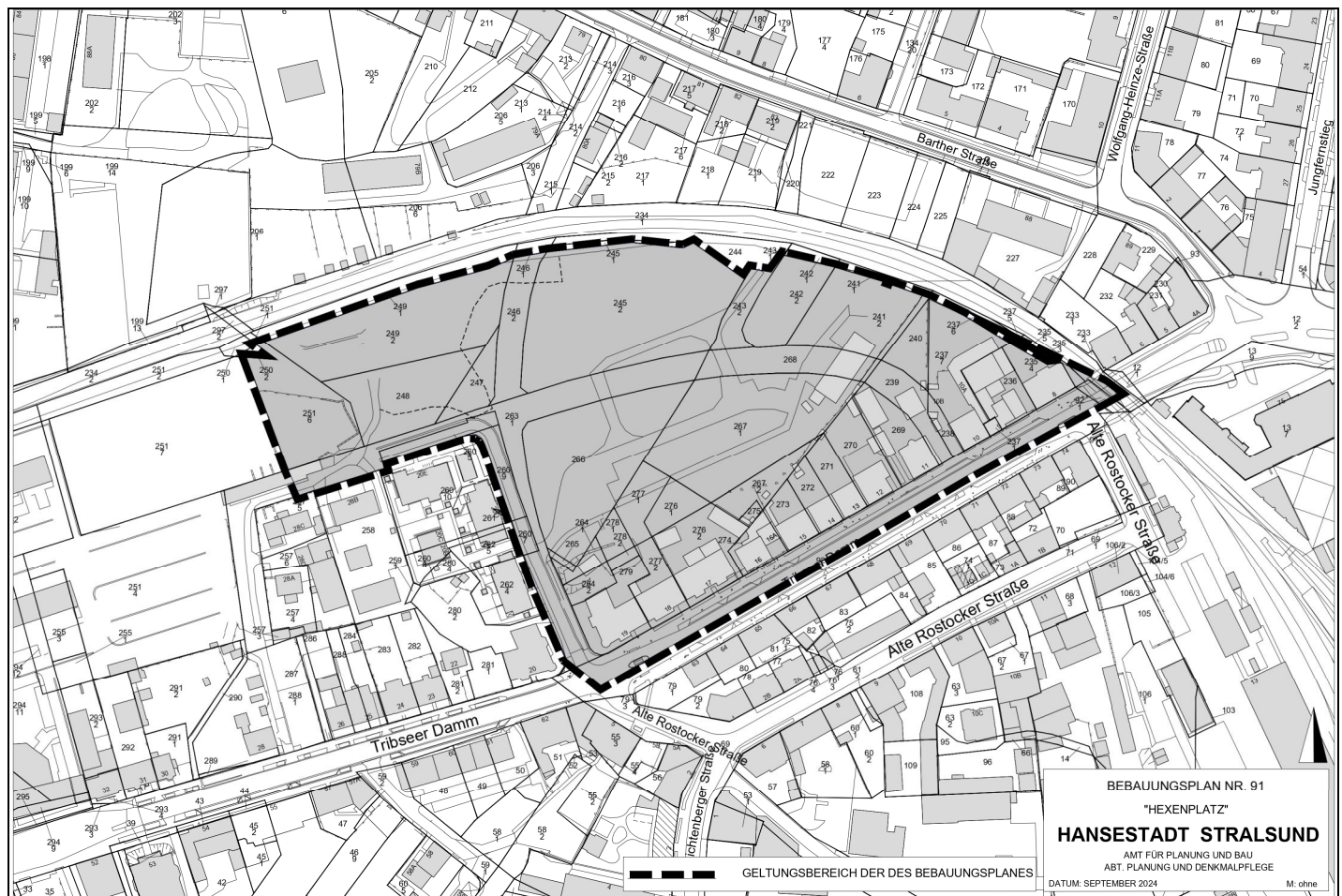
2. Ziel der Planung ist die Entwicklung eines Urbanen Gebietes samt Erschließung.

3. Der Bebauungsplan Nr. 91 der Hansestadt Stralsund "Urbanes Gebiet Hexenplatz" soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt werden. Die geplante zulässige Grundfläche im Sinne § 19 Abs. 2 BauNVO unterschreitet den verfahrensrelevanten Schwellenwert von 20.000 m². Es sind keine umweltverträglichkeitspflichtigen Vorhaben oder Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten zu erwarten und bei der Planung werden auch keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sein.

4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Stralsund, den 6. Januar 2025

gez.
Dr.-Ing. Frank-Bertolt Raith
Leiter des Amtes für Planung und Bau





Marinetechnikschule

14. Januar 2025

Unterrichtung der Bevölkerung über den Standortübungsplatz Parow

Der Standortälteste des Standortes Stralsund informiert:

- Der Standortübungsplatz Parow darf grundsätzlich nicht betreten werden.
- Der Standortübungsplatz ist durch Hinweisschilder mit der Aufschrift gekennzeichnet.

Militärischer Sicherheitsbereich!

Grenze des Standortübungsplatzes,
Schieß- und Übungsbetrieb.
Unbefugtes Betreten des Platzes ist verboten
und wird strafrechtlich verfolgt!

- Die Gefahren auf dem Standortübungsplatz, besonders für Kinder, sind vielfältig. Scharfschießen, Fundmunition und Munitionsteile, S-Draht, nicht gesicherte Gräben u.v.a.m. sind lebensgefährlich. (Lehrer und Erzieher werden gebeten, in ihrem Verantwortungsbereich mit Nachdruck darüber zu belehren).
- Aktuelle Schießzeiten Gefechtsschießbahn:

Mo - Do 08:00 - 16:00 Uhr

Fr 08:00 - 14:00 Uhr

Allgemeiner Übungsbetrieb auf dem Standortübungsplatz Parow findet von Montag 07:00 Uhr bis Samstag 24:00 Uhr statt. Hierbei werden Gefechtsübungen durchgeführt in denen Manövermunition/Signalmunition verwendet wird. Eine Nutzung des Standortübungsplatzes am Sonntag wird nur in Ausnahmefällen genehmigt.



Marine

Marinetechnikschule Parow, Strelasund-Kaserne, Pappelallee 24, 18445 Kramerhof, OT Parow
Telefon: (03 831) 68 – 2000 Telefax: (03 831) 68 – 2002



Einwohnerzahlen November 2024

Einwohnerbestand	Anzahl Personen zum Stichtag
	30.11.2024
<u>Einwohner insgesamt</u>	59 582
Männlich	28 896
Weiblich	30 686
<u>Einwohner nach Altersgruppen</u>	
unter 15 Jahre	7 143
15 bis unter 65 Jahre	35 935
65 Jahre und älter	16 504
<u>Einwohner in Stadtgebieten</u>	
Altstadt	6 177
Knieper	24 668
Tribseer	10 415
Franken	6 710
Süd	4 575
Lüssower Berg	245
Langendorfer Berg	323
Grünhufe	6 469
<u>Einwohner nach Staatsangehörigkeit</u>	
Deutsch	54 066
Nicht Deutsch	5 516

Einwohnerbewegung	Summe Personen im Zeitraum
	01.01. bis 30.11.2024
Geburten	332
Sterbefälle	951
Zuzüge	3 170
Fortzüge	2 706
Umzüge innerhalb der Stadt	3 253

Quelle: Einwohnermelderegister

Meldungen aus dem Nachrichtenportal der Hansestadt Stralsund

Informationen zur Grundsteuerreform in Stralsund



Stralsund – Blick von Franken Richtung Nordwest

Die Grundsteuer in Deutschland wurde reformiert. Ab dem 1. Januar 2025 tritt die neue Regelung in Kraft. Diese wurde notwendig, weil das Bundesverfassungsgericht die bisherige Regelung als ungerecht eingestuft hat. Ziel der Reform ist es, die Grundsteuer gerechter zu gestalten. Dafür wurden alle Grundstücke neu bewertet.

Neue Hebesätze ab 2025

„Die Hansestadt Stralsund passt ihre Hebesätze für die Grundsteuer an, um die Einnahmen nach der Reform aufkommensneutral zu halten“, so der Leiter des Kämmerei-amtes, Torsten Kellotat. Die Anpassung dieser Hebesätze wurde vom Ausschuss für Finanzen und Vergabe am 14. Januar beraten und soll am 30. Januar durch die Bürgerschaft beschlossen werden.

Die neuen Hebesätze betragen nach Beschlussfassung:

- **Grundsteuer A**
(land- und forstwirtschaftliches Vermögen): 407 %
- **Grundsteuer B**
(bebaute und unbebaute Grundstücke): 532 %

Was bedeutet das für die Bürger?

In den letzten Jahren sind die Werte von Wohnimmobilien deutlich gestiegen. Diese Entwicklung führt insbesondere bei Einfamilienhäusern zu einer höheren Steuerlast. Bei der Neubewertung werden Faktoren wie Bodenrichtwert, Lage, Immobilienwert, Gebäudefläche und Gebäudealter stärker berücksichtigt.

Die neue Bewertung der Grundstücke führt dazu, dass sich die Grundsteuerhöhe für einzelne Eigentümer ändern kann:

- Manche zahlen weniger, andere mehr als bisher.
- Beispielsweise können neu bewertete Einfamilienhäuser oder Mietwohngrundstücke teurer, Geschäftsgrundstücke oft günstiger werden.

„Die Hansestadt wird in der Summe nicht mehr Einnahmen erzielen als zuvor. Allerdings wird es durch die Neubewertung der Grundstücke zu Belastungsverschiebungen kommen: Einige Eigentümer werden mehr, andere weniger Grundsteuer zahlen.“

Versand der neuen Bescheide

Geplant ist, dass die rund 13.000 Grundsteuerbescheide voraussichtlich ab Ende Februar an die Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer in Stralsund verschickt werden. Die Bescheide geben den Eigentümern Auskunft über ihre neue Grundsteuerhöhe.

Auf häufige Fragen vorbereitet

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Grundsteuerreform und den Hebesätzen hat die Kämmerei der Hansestadt Stralsund auf ihrer Internetseite bereitgestellt. Diese Informationen finden Sie unter:

stralsund.de/grundsteuer

Grundlagen der Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine Steuer auf den Grundbesitz und wird von den Gemeinden erhoben. Der Grundsteuerbescheid wird von der Kommune auf Basis des Grundsteuerwert- und des Grundsteuermessbescheides des Finanzamtes ausgestellt. Daher sind Fragen oder Einwendungen zu den Grundsteuerwert- oder Messbescheiden direkt an das zuständige Finanzamt zu richten.

Winterferienkalender 2025: Ein Abenteuer für die ganze Familie!

Pressemitteilung des Lokalen Bündnisses für
Familie der Hansestadt Stralsund

**„WINTERZAUBER IN
STRALSUND – ENTDECKEN,
ERLEBEN, STAUNEN!“**





Der Winterferienkalender 2025 ist da, und wieder haben wir als LBFF keine Mühen gescheut, um für euch die tollsten Winterferienangebote zusammenzustellen. Dank der kreativen Köpfe zahlreicher Unternehmen, Institutionen und Vereine erwartet euch ein abwechslungsreiches Programm, das für jeden etwas zu bieten hat! Egal, ob Ferien auf einem Bauernhof, abendliche Taschenlampenführungen, um faszinierende Einblicke bei Nacht zu erhaschen, gemütliche Lesenächte in entspannter Atmosphäre, kreative Workshops, abenteuerliche Raubtierfütterungen oder spannende Entdeckungsreisen der Naturgeschichte – für jeden Geschmack und jedes Alter ist etwas dabei. Also zögert nicht und sichert euch eure Plätze für diese unvergesslichen Winterferienabenteuer!

Die Angebote zum Winterferienkalender finden Sie hier: www.stralsund.de/winterferienkalender2025

Gemäldetausch im Rathaus

Bürgermeisterporträts gehen in die Restaurierung

Die Hansestadt Stralsund besitzt eine überregional bedeutende Sammlung an Bürgermeisterporträts, deren Reihe im 16. Jahrhundert beginnt und bis ins 20. Jahrhundert fortgeführt wurde.

Diese Sammlung ist im Vergleich mit weiteren Hansestädten des Ostseeraums in ihrem Umfang und ihrer zeitlich dichten Überlieferung einzigartig.



Die Hansestadt Stralsund lässt aktuell 69 ihrer insgesamt 79 Gemälde aus der bedeutenden Bürgermeisterporträtsammlung restaurieren. Im Dezember kehrten die ersten 35 Gemälde aus der Restaurierung zurück und fanden am 14. Januar einen neuen Platz im Stralsunder Rathaus.

Sie ersetzen die seit Abschluss der Rathaussanierung im Kollegiensaal hängenden 24 Porträts, die nun ihrerseits in die Restaurierung gingen.

Simon Gebler und Elisabeth Dallmann vom STRALSUND MUSEUM begleiteten den Gemäldetausch, der innerhalb eines Tages abgeschlossen werden konnte und betreuten vor Ort die mit der Restaurierung beauftragten Ateliers Kerkhoff & Vogel aus Bochum und ROJA aus Hannover.



Möglich wird die Restaurierung dieser wichtigen Porträtsammlung durch eine finanzielle Förderung der Hermann-Reemtsma-Stiftung in Höhe von 100.000 Euro. Die Hansestadt Stralsund beteiligt sich mit einem Eigenanteil von 40.000 Euro.

Ziel ist es, das Vorhaben bis Ende dieses Jahres abzuschließen. Bis dahin sollen die noch verbleibenden Gemälde ebenfalls restauriert sein und in neuem Glanz strahlen.

Einige der Bürgermeisterporträts sind in verschiedenen Sälen des Rathauses zu sehen, andere werden im Zentraldepot des STRALSUND MUSEUM bewahrt.

Die Sammlung umfasst 79 Porträts von Bürgermeistern, Senatoren und Syndici der Hansestadt Stralsund (der Syndikus beriet als Jurist den Rat in allen Rechtsfragen und leitete die Ratskanzlei).

Neben einigen Gemälden des 16. Jahrhunderts sind besonders jene des 19. und 20. Jahrhunderts durch Inschriften, Wappen, Signaturen konkret datierbar oder einem Künstler zuzuschreiben. Von herausragender Qualität sind etwa Porträts von Heinrich Paul, Wilhelm Rinck, Wilhelm Titel, Hedwig Freese, Henni Lehmann, Elisabeth Büchsel. 35 Gemälde wurden bisher vom Restaurierungsatelier Kerkhoff & Vogel aus Bochum restauriert. 34 Gemälde werden im Restaurierungsatelier ROJA in Hannover bearbeitet.

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252-110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5 - 7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus I Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostsee-Zeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.